

Streng vertraulich

Als Entwurf und als Grundlage für die
Besprechung vom geschrieben.

Bern, den

An die Schweizerische Gesandtschaft,

L o n d o n

Herr Minister,

Wir beziehen uns auf unser Telegramm No. 11 vom 6. Januar 1943, mit welchem wir Ihnen eine erste Orientierung über die Entwicklung der Ihnen aus den Londoner Verhandlungen bekannten Angelegenheiten seit der Rückkehr der Delegation nach Bern gaben und Ihnen unter Ziffer drei einen Bericht über die Finanzfragen in Aussicht stellten.

Wie Sie wissen, erwarteten die Engländer noch vor der Unterbrechung der Verhandlungen die Inkraftsetzung des mit der Treasury und der Bank von England bereinigten Zahlungsabkommens. Auf Grund der schweizerischen Instruktionen war eine vorläufig auf das erste Quartal 1943 beschränkte Inkraftsetzung dieses Abkommens nur dann möglich, wenn damit sofort neue Zufuhren von Futtermitteln und Textilien erreicht werden konnten; die Engländer und Amerikaner waren dann leider nicht in der Lage, solche Zufuhren zu bewilligen.

Die Delegation hat nach ihrer Rückkehr eingehend auch über diese Frage Bericht erstattet und die sofortige Inkraftsetzung des Zahlungsabkommens für das erste Vierteljahr 1943 beantragt. Bei voller Würdigung der zur Begründung dieses Antrags angeführten Argumente sind wir nach Rücksprache mit der Direktion der Schweizerischen Nationalbank in der bundesrätlichen Finanzdelegation zum Schlusse gelangt, dass zur Zeit von einer formellen Inkraftsetzung des zwischenstaatlichen Zahlungsabkommens abzusehen sei. Dieser Entschluss ändert nichts an den in London zwischen der schweizerischen Delegation und der Treasury getroffenen Vereinbarungen; er bezieht sich einzig auf den Zeitpunkt ihrer formellen Inkraftsetzung.



Zu diesem Entschlusse haben uns insbesondere die notwendige Rücksichtnahme auf die bevorstehenden, recht schwierigen Finanzverhandlungen mit den Vereinigten Staaten, sowie die Rücksichtnahme auf innerschweizerische geldmarkt- und preispolitische Ueberlegungen geführt. Die letzteren richten sich gegen die Gefahr der Inflation und mögen gewisse Massnahmen in der Schweiz wünschbar erscheinen lassen, welche wir unseren englischen Partnern unbedingt vor der formellen Inkraftsetzung des Zahlungsabkommens darzulegen wünschen.

Um jedoch der Treasury und der Bank von England trotz der dargelegten Hinderungsgründe für eine formelle Inkraftsetzung des Abkommens die aus ihm erwarteten materiellen Vorteile zu gewähren und damit für die Wiederaufnahme und den Abschluss unserer Wirtschaftsverhandlungen günstige Voraussetzungen zu schaffen, sind wir bereit, die Schweizerische Nationalbank zu ermächtigen, im Verlaufe des ersten Quartals 1943 bis zum Gegenwert von zwei Millionen Pfund Sterling Franken auf der Grundlage der Bestimmungen des Zahlungsabkommens, d.h. mit den im bestehenden Entwurf vorgesehenen Sicherungen betr. Kurs und Rückzahlung abzugeben. Damit würden Treasury und Bank von England in die Lage versetzt, jene Zahlungen, welche in den Rahmen des Abkommens-Entwurfs fallen bis zur Höhe des dem ersten Quartal entsprechenden Plafond ohne Goldabgabe in Pfunden zu leisten.

Dieses schweizerische Entgegenkommen erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- a) das Ministry of Economic Warfare sich im Sinne der Erklärungen Dingle Foots vom 8. Dezember (?) 1942 bereit findet, die heute bestehende Ordnung der enemy-content-Frage bis Ende März 1943 aufrecht zu halten;
- b) bei einer späteren formellen Inkraftsetzung des Zahlungsabkommens die von der Schweizerischen Nationalbank im ersten Quartal 1943 gegen Franken übernommenen Pfundbeträge auf die in Artikel 5 lit. b des Abkommensentwurfes vorgesehene Höchstsumme angerechnet werden.

- 3 -

Wir bitten Sie, der Treasury und der Bank von England diesen schweizerischen Vorschlag zu unterbreiten. Wir zweifeln nicht an seiner Annahme durch die genannten britischen Stellen, worauf insbesondere noch die Haltung des Ministry of Economic Warfare zur Frage des enemy-content abzuklären bliebe. Im Falle der Zustimmung würde sich die Schweizerische Nationalbank mit der Bank von England in direkte Verbindung setzen und ihr die Bereitschaft zur Frankenabgabe gegen Pfunde im Rahmen der oben genannten Höchstsumme von zwei Millionen Pfund zum vertraglichen und gesicherten Kurs von 17.35 erklären. Der in den Londoner Verhandlungen für die vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens vorgesehene Briefwechsel zwischen den beiden Notenbanken würde unter der neuen Verumständerung wegfallen, was Sie gegenüber der Bank von England noch besonders betonen mögen.

Es liegt uns im Hinblick auf die sehr schwierigen Verhandlungen mit Deutschland, die gegenwärtig in Bern geführt werden, und welche durch die Mitberücksichtigung der Ihnen bekannten britisch-amerikanischen Forderungen bezüglich unserer Ausfuhren nach den Achsenländern noch erheblich erschwert werden, ausserordentlich an der strikten Wahrung der Diskretion in dieser Transaktion. Wir bitten Sie, dafür besorgt zu sein, dass auch auf britischer Seite diese Diskretion gehalten wird und insbesondere kein Telegrammwechsel zwischen London und der britischen Gesandtschaft in Bern darüber stattfindet. Wir übernehmen es, auf Grund Ihres telegraphischen Berichtes, der sich im Falle der Zustimmung von Treasury, Bank und Ministry of Economic Warfare bloss auf diesen Brief zu beziehen braucht, die britische Gesandtschaft in Bern genau zu orientieren. Für die Ingangsetzung des Provisoriums selbst genügt nachher ein rein kommerzieller Telegrammwechsel zwischen den beiden Notenbanken. Jede Indiskretion müsste die schweizerische Abwehrstellung gegenüber den deutschen Forderungen in den gegenwärtigen Wirtschaftsverhandlungen ernstlich gefährden.

Wir erwarten Ihren baldigen Bericht und versichern Sie, Herr Minister, unserer vorzüglichen Hochachtung